



Deutsches Forum für Erbrecht

## **Frieden stiften – Vermögen sichern Regeln für ein kluges Testament**

Zum Jahresende, wenn Herbst und Winter kältere und dunkle Tage bringen, beginnt auch die Zeit der Besinnung - mitunter an die eigene Endlichkeit. Doch viele Menschen scheuen den Gedanken, ein Testament aufzusetzen. So trifft laut einer Umfrage des Deutschen Forums für Erbrecht nur jeder vierte Deutsche eine letztwillige Verfügung. „Von diesen Verfügungen sind über 90 Prozent unvernünftig, unklar, widersprüchlich oder gar unwirksam“, weiß Prof. Klaus Michael Groll, Präsident des Deutschen Forums für Erbrecht. Daher appelliert der Experte eindringlich, sich von Fachanwälten für Erbrecht beraten zu lassen. Denn: „Ein klar und vernünftig formulierter letzter Wille bringt Gerechtigkeit, stiftet Frieden und sichert nicht zuletzt Vermögen“, so Prof. Groll. Das Deutsche Forum für Erbrecht e.V. berät in Informationsschriften und Vorträgen, was bei einer letztwilligen Verfügung zu beachten ist.

Formal ist bei einem eigenhändigen Testament zu beachten, dass es von A bis Z handschriftlich verfasst sein muss, mit Ort, Datum und vollständiger Unterschrift. Erbvertraglich (notarielle Form!) sollte man nur verfügen, wenn man sich wirklich endgültig entschieden hat. Vorsicht: Der Erbvertrag bindet, ohne Zustimmung des Vertragspartners kommt man aus dem Versprechen nicht mehr heraus, auch wenn man später seine Meinung ändert.

Inhaltlich sollte man tunlichst eine Erbengemeinschaft vermeiden. Diese birgt erfahrungsgemäß ein großes Konfliktpotential. Jedem Miterben gehört alles, es besteht also keine gegenständliche Zuordnung. Jeder Miterbe hat ein volles Mitspracherecht, kann die anderen also auch schikanieren und blockieren. Dazu kommt: Jeder kann auch gegen den Willen des anderen die Veräußerung oder Versteigerung von Nachlassgegenständen erzwingen, sogar des Familienwohnheims. Das bedeutet: Der Sohn, der zusammen mit seiner Mutter geerbt hat, kann diese aus dem Haus, in dem sie seit Jahrzehnten wohnt, hinaustreiben.

Mit dem Nießbrauch, der Teilungsanordnung und Vorausvermächtnissen stehen geeignete Gestaltungsmittel zur Verfügung, die obengenannten Testamentsziele zu erreichen. Zu diesen Möglichkeiten weiß ein Fachanwalt für Erbrecht Rat. Im Kern geht es bei den genannten Modellen stets um eine Entflechtung des Nachlasses.

Ein riesiges Problem ist der Pflichtteil, denn oft bestehen nicht die liquiden Mittel, diesen auszuzahlen. Das kann zur Zerschlagung der Wohnimmobilie oder auch eines Unternehmens führen. Professor Groll rät, bei lebzeitigen Schenkungen an die Kinder eine Anrechnung auf den Pflichtteil zu vereinbaren. Der Experte weiter: „Zu denken ist auch an einen lebzeitigen Pflichtteilsverzicht der Kinder beim Notar. Gegebenenfalls könnte hierfür eine Abfindung gezahlt werden. Im Gemeinschaftlichen Testament von Eheleuten besteht auch die Möglichkeit, die Kinder für den Schlusserbfall zu enterben, wenn sie beim Tod des ersten Elternteils vom überlebenden Elternteil den Pflichtteil fordern sollten.“

**Das Deutsche Forum für Erbrecht informiert:** Laienverständliche Informationen zu steuergünstigem Vererben und dem Abfassen eines sinnvollen Testamentes bietet die Schriftenreihe des Deutschen Forums für Erbrecht. Die Leitfäden können zum Preis von 10 Euro über den Buchhandel bezogen werden oder direkt gegen Vorkasse (10 Euro inklusive Porto und Verpackung) bestellt werden:

Deutsches Forum für Erbrecht e. V.

Prannerstr.6

80333 München

Tel. 0 89/260 52 07, Fax 0 89/260 52 87

Internet [www.deutsches-forum-fuer-erbrecht.de](http://www.deutsches-forum-fuer-erbrecht.de)

# Die wichtigsten Regeln beim Vererben

## 1. Beratungspflicht

Das Erbrecht ist kompliziert und tückisch. Überall lauern Tellerminen: zivilrechtlich und steuerlich. 90 Prozent der letztwilligen Verfügungen sind unklar, unvernünftig oder gar unwirksam. Daher unbedingt von einem Spezialisten beraten lassen! Zuständig sind in erster Linie die Fachanwälte für Erbrecht.

## 2. Form der letztwilligen Verfügung

Der letzte Wille kann durch privatschriftliches oder notarielles Testament oder durch notariellen Erbvertrag zur Geltung gebracht werden. Vorsicht: Der Erbvertrag bindet. Mancher hat dessen Abschluß schon bereut. In der Regel lieber nur ein Testament errichten, welches man jederzeit wieder ändern kann.

## 3. Erbengemeinschaft vermeiden

Sie birgt aus menschlichen und juristischen Gründen hohes Konfliktpotential. Jeder Erbe kann mitregieren, aber auch - wie die Praxis zeigt - blockieren und schikanieren. Es gibt jedoch Gestaltungsmodelle, solche Erbengemeinschaften zu entschärfen, z.B. Teilungsanordnung, Vermächtnis, Vorausvermächtnis oder Nießbrauchsvermächtnis. Erläuterungen dieser bewährten Modelle finden sich in Band I der Schriftenreihe des Deutschen Forums für Erbrecht (ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in München). Titel: „Vererben mit Sinn und Verstand“.

## 4. Pflichtteilsproblem lösen

Pflichtteilsberechtigt sind der Ehegatte, die Eltern und die Abkömmlinge des Verstorbenen. Der Pflichtteil ist ein reiner Geldanspruch. Höhe: die Hälfte des Verkehrswerts des gesetzlichen Erbteils. Problem: Häufig fehlen die flüssigen Mittel, um den Pflichtteil auszahlen zu können. Folge: Das geerbte Familienwohnheim oder Unternehmen muß zerschlagen werden. Es gibt jedoch auch hier wirkungsvolle Gestaltungsmodelle, um diese schlimmen Konsequenzen zu vermeiden, z.B. der lebzeitige (notarielle) Pflichtteilsverzichtungsvertrag (zu weiteren Lösungsmöglichkeiten siehe den in Ziffer 3. genannten Leitfaden).

## 5. Steuerfallen beachten

Werden die Freibeträge überschritten, kann beträchtliche Erbschaftsteuer anfallen. Bis zu 50 Prozent des Nachlaßwertes können so durch die Steuer aufgezehrt werden. Aber auch hier ist kluge Gestaltung möglich, die in vielen Fällen zur völligen Steuerfreiheit führt. Stichwörter: lebzeitige Schenkung, Aufteilung auf mehrere Personen, Umwandlung in Betriebsvermögen, Nießbrauchsvermächtnis, Ausschlagung zugunsten anderer Empfänger, der richtige Güterstand (Einzelheiten siehe Band V der Schriftenreihe des Deutschen Forums für Erbrecht. Titel: „Steuergünstig verschenken und vererben“).

## 6. Bestellung der Leitfäden

Die beiden genannten Leitfäden wenden sich an das Laienpublikum und sind allgemeinverständlich geschrieben. Sie kosten pro Stück EUR 10,00 und können unter Beifügung des entsprechenden Betrages in bar oder per Verrechnungsscheck beim Deutschen Forum für Erbrecht e.V. bestellt werden: Prannerstraße 6, 80333 München. [www.erbrechtsforum.de](http://www.erbrechtsforum.de)

---

**Deutsches Forum für Erbrecht e.V.**  
Prannerstr. 6 • 80333 München  
Präsident: Prof. Dr. Klaus Michael Groll  
Vizepräsidenten: Dr. Constanze Trilsch-Eckardt,  
Dipl.-Kfm. Carl A. Gross  
[www.erbrechtsforum.de](http://www.erbrechtsforum.de)

**Pressestelle**  
HW-Consulting GmbH  
Nikolaus Eisenblätter  
Rosental 10 • 80331 München  
Tel. 0 89/23 23 62-0 • Fax 0 89/23 23 62-20  
E-Mail: [eisenblaetter@hw-consulting.de](mailto:eisenblaetter@hw-consulting.de)